Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **47 (1964)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

765

FREIDENKER

ONATSSCHRIFT·DER·FREIGEISTIGEN·VEREINIGUNG·DER·SCHWEIZ

au, Juli 1964 Nr. 7 47. Jahrgang

Der Posaunenengel des Jüngsten Gerichts in Zürich

Sie trauen wohl Ihren Augen nicht recht, wenn Sie diese Ueberschrift lesen. Sie denken sich dabei vielleicht, im Zeitalter der Raumschiffahrt sei vieles möglich, oder ein Schalk von Zeitungsschreiber habe sich da einen losen Scherz auf Kosten der Gläubigen erlaubt.

Aber die Sache liegt anders. Es handelt sich um eine ernsthafte Angelegenheit, sogar um die Verwirklichung einer sehr guten und begrüßenswerten Idee, abgesehen von dem oben genannten Boten aus traumhaften Sphären.

Vor mir liegt ein *Prospekt des Bestattungs- und Friedhofamtes der Stadt Zürich.* Wie man daraus erfährt, haben die zuständigen städtischen Aemter ein würdiges *Gemeinschaftsgrab* geschaffen, das nicht nur die Aschenurnen Einsamer und Alleinstehender aufnehmen soll, sondern auch Urnen Verstorbener, die zu Lebzeiten ihre Vorliebe für einen schönen gemeinsamen Ruheplatz, unter Verzicht auf ein Einzelgrab, geäußert haben.

Ende 1963 wurde dieses Gemeinschaftsgrab im *Friedhof Manegg* seiner Bestimmung übergeben. Es besteht aus einer weiträumigen Wiese mit niedriger Umfriedung, teils umrahmt von einem prachtvollen Baumbestand, über dem sich westwärts die Konturen des Uetlibergs erheben. In dieser Wiese werden die Urnen der Verstorbenen beigesetzt, ohne daß eine hier störende Lokalisation an der Oberfläche der einzelnen Ruhestelle stattfindet. Die Namen der Dahingegangenen werden aber auf schlichten, längs der niedrigen Umfassungsmauer des Haines angebrachten Sandsteinplatten, von denen jede an die dreißig Namen wird aufnehmen können, eingehauen. Jedes Gefühl der Enge und Raumknappheit weicht hier einer befreienden Weite und einer Ruhe, die nicht wie beim schmalen Einzelgrab öfters durch eine allzu persönliche Gestaltung gestört wird.

Wir haben diesen schönen, verständnisvollen Worten des Bestattungsamtes nichts beizufügen. Wir sind auch durchaus damit einverstanden, daß dem Gemeinschaftsgrab ein *künstlerischer Schmuck* gegeben wurde.

Hier aber erhebt sich die Frage: «*Was für einer?*» — Und hierin weicht unser Weg von dem der bestimmenden Instanz entschieden ab. Zwar freuen wir uns darüber, daß eine menschliche Figur gewählt wurde, nicht einige aufeinandergeschichtete Beton- oder Granitklötze, was heutzutage ja weitherum als Kunstwerk gilt. Aber daß es ausgerechnet der *Posaunenengel des Jüngsten Gerichts* sein mußte, das können wir mit dem besten Willen nicht verstehen. Darauf ließe sich entgegnen, man brauche ihn ja gar nicht so aufzufassen, man könne ihm eine andere Deutung geben. Gut, wir wären bereit dazu; es könnte unseretwegen eine Menschengestalt mit Flügeln sein; wir würden sie als künstlerisch erschautes Symbol des Friedens, der über den Toten waltet, auffassen. Aber da ist uns die Posaune im Wege, die nun einmal die Posaune des Jüngsten Gerichtes ist, wie man auf unzähligen Gemälden sehen kann, und außerdem könnte man uns die entrüstete Frage an den Kopf werfen, ob wir denn blind gewesen seien, als wir den Prospekt des Bestattungs- und Friedhofamtes lasen.

Darin wird nämlich das Kunstwerk des Bildhauers Alfred Huber eingeführt als *mächtiger Engel, der die Posaune des Jüngsten Gerichts und der Auferstehung hält.*

Bei dieser Auferstehung handelt es sich um die Auferstehung *des Fleisches,* das heißt um die Auferstehung der Toten, die beim Posaunenschall ihre irdischen Ueberreste sammeln (die verbrannten oder verwesten) und wieder zum Leibe zusammenfügen, um vor dem Jüngsten Gericht erscheinen zu können.

Damit Sie richtig im Bilde sind und nicht glauben, ein Freidenker habe da etwas zusammenphantasiert, lassen wir folgen, was der Jesuitenpater F. X. Brors in seinem Apologetischen Taschenlexikon, herausgegeben 1921 in 2. Auflage, versehen mit der Genehmigung der geistlichen Obrigkeit, darüber schreibt:

Auferstehung des Fleisches

Frage: Wie soll ich mir das vorstellen?

Antwort: Die Hauptsache ist nicht «das Sichvorstellen», sondern das «Glauben». Als katholischer Christ werden Sie und müssen Sie gerne glauben an die «Auferstehung des Fleisches». (Hier folgen zwei Zitate aus der Bibel. E. Br.) Sie möchten trotzdem gerne eine Antwort auf Ihre Frage: *Wie soll ich mir das vorstellen?* — Am Jüngsten Tage wird Gott durch seine

Inhalt

Der Posaunenengel des Jüngsten Gerichts in Zürich
Noch einmal der leidige «Nihilismus»
Rund um die Calvinfeiern
Auf alten Spuren im Lande Jehovas
Veni, creator spiritus!
Wir sind stolz auf ihn!
Buchbesprechungen
Die Literaturstelle empfiehlt
Schlaglichter

Tit. Schweiz. Landesbibliothek Bern